

G e s e t z e s e n t w u r f

"Gesetz, mit dem das Wiener Krankenanstaltengesetz 1987  
geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

1. Der letzte Satz des § 45 Abs.2 entfällt.

2. In § 47 Abs. 1 lit. a erster Satz entfällt die Wortfolge  
"den Unterschiedsbetrag zwischen den Pflegegebühren der  
Sonderklasse und dem Pflegegebührenersatz des  
Versicherungsträgers sowie".

3. § 47 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) Mit den gemäß lit. b vom Versicherungsträger bezahlten  
Pflegegebührenersätzen einschließlich des vom Versicherten  
für Angehörige zu entrichtenden Kostenbeitrages und dem  
Kostenbeitrag gemäß § 46 a sind die Pflegegebühren der  
allgemeinen Gebührenklasse (§ 44 Abs. 1) abgegolten. Die in §  
44 Abs. 4 angeführten Leistungen sind damit nicht  
abgegolten."

4. Die §§ 48 und 49 Abs. 4 bis 6 Wiener  
Krankenanstaltengesetz 1987, die mit Ablauf des 31. Dezember  
1994 außer Kraft getreten sind, treten mit 1. Jänner 1995  
wieder in Kraft.

5. In den §§ 69 Abs. 1 und 70 Abs. 1 werden die Worte "1991  
bis einschließlich 1994" durch "1991 bis einschließlich 1995"  
ersetzt.

Artikel II

Die Bestimmungen der §§ 51 a und 56 Abs. 3 sind in der Zeit  
vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 nicht anzuwenden.

Artikel III

(1) Art. I Z 4 und 5 und Art. II treten mit 1. Jänner 1995 in  
Kraft.

(2) Art. I Z 1, 2 und 3 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft."